



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 9 - V - 6 6 - 0 2 3 4**
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) V/66

Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) zum 1.1.2020

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
		<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent

Andreas Kowol
Stadtrat

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung Stand: 01.10.2019

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: 97.570.154 €
 in %: 93,68

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamtkosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
x		2019	Anpassung Parkschein-automat	50.000			I.02523	616650	66 WIS Betrieb verkehrstechnische Anlagen
	x	2019				50.000	101481	677100	66 Planungsgrundlagen WI
Summe einmalige Kosten:				50.000		50.000			

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

Rechnerische Mehreinnahmen in Höhe von jährlich ca. 800.000 € beim Innenauftrag 100565 „66 Parkscheinautomaten“.

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.)

Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Mit der Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum (Parkgebührenordnung) erfolgt eine Anpassung der Parkgebühren im Straßenraum. Hiermit soll u.a. eine Steuerungswirkung im Verhältnis von öffentlichem Straßenraum zu Parkhäusern erzielt sowie die Parkplatzverfügbarkeit für Kurzzeitparker erhöht werden. Auf den städtischen Haushalt hat die Anpassung insgesamt einen Einfluss von geschätzt 800.000 Euro Mehreinnahmen pro Jahr.

Anlagen:

- Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung)

C Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Der als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum (Parkgebührenordnung) wird als Satzung beschlossen.
2. Der Satzungstext ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Deckung der überschlägig kalkulierten Kosten für die Anpassung der Parkscheinautomaten in Höhe von ca. 50.000 Euro erfolgt aus dem Innenauftrag 101481 „66 Planungsgrundlagen“ bei der Kostenart 677100. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt auf dem IM-Projekt I.02523 „66 WIS Betrieb verkehrstechnische Anlagen“.
4. Die haushaltsrechtliche Bereitstellung der Mittel erfolgt durch Dezernat III/20.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Trotz der Erhöhung der Parkgebühren zum Jahresende 2018 herrscht derzeit in Wiesbaden immer noch ein Missverhältnis zwischen den Parkgebühren im öffentlichen Raum und den Parktarifen in Parkhäusern. Es besteht ein Fehlanreiz für Autofahrer, lieber länger nach einem der knappen, aber - relativ gesehen - preisgünstigeren Parkplätzen im Straßenraum zu suchen, als direkt ein - relativ gesehen - teureres Parkhaus anzusteuern. So entstehen unnötige Parksuchverkehre, und Straßenraum-Parkplätze sind für diejenigen Kurzzeitparker, die darauf angewiesen sind, nicht verfügbar.

Auch der Vergleich zu anderen großen Städten zeigt, dass es in Wiesbaden noch Spielräume für eine Parkgebührenanpassung im Straßenraum gibt. So wird in der Frankfurter Innenstadt demnächst eine Parkgebühr von 4 Euro pro Stunde erhoben.

Mit der Änderung der Parkgebührenordnung werden in Wiesbaden die Zeittakte für die in der Preiszone 1 liegenden Parkplätze von derzeit 12 Minuten auf 10 Minuten und in der Preiszone 2 von 20 Minuten auf 12 Minuten verkürzt. Für die Zone 1 bedeutet dies eine Parkgebühr von zukünftig 3 €/Stunde statt bislang 2,50 €/Stunde, für die Zone 2 sind zukünftig 2,50 €/Stunde statt 1,50

€/Stunde zu zahlen. Die kleinteilige Staffelung ermöglicht aber insbesondere Kurzzeitparkern weiterhin bezahlbares Parken; während in den zumeist privaten Parkhäusern ein erheblicher Preissprung zu jeder vollen Stunde veranschlagt wird.

Neben der Errichtung der Parkgebühren über Parkuhren bzw. Parkscheinautomaten können die Parkgebühren bereits seit mehreren Jahren über das Handyparken entrichtet werden.

Die Änderungen in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum (Parkgebührenordnung) betreffen § 1 Abs. 2 a) und b):

<i>gültige Satzung</i>	<i>zukünftige Satzung</i>
<p>(2) Die Gebühr beträgt ¹</p> <p>a) je angefangenem 12-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR in dem Gebiet, das durch folgende Straßen - diese eingeschlossen - umgrenzt wird:</p> <p>Taunusstraße von Wilhelmstraße bis Röderstraße, Röderstraße, Schwalbacher Straße, Rheinstraße von Schwalbacher Straße bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße von Rheinstraße bis Bahnhofplatz, Bahnhofplatz (nur nördliche Straßenseite), Friedrich-Ebert-Allee von Bahnhofplatz bis Lessingstraße, Lessingstraße von Friedrich-Ebert-Allee bis Auguste-Viktoria-Straße, Auguste-Viktoria-Straße, Rheinstraße von Auguste-Viktoria-Straße bis Frankfurter Straße, Frankfurter Straße von Rheinstraße bis Bierstadter Straße, Bierstadter Straße von Frankfurter Straße bis Paulinenstraße, Paulinenstraße, Christian-Zais-Straße, Wilhelmstraße von Christain-Zais-Straße bis Taunusstraße.</p> <p>Zusätzlich zu diesem beschriebenen Geltungsbereich gehören die Straßen Bleichstraße (gesamter Verlauf, beidseitig) und Parkstraße von der Paulinenstraße bis Grünweg, beidseitig).</p> <p>b) je angefangenem 20-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR im restlichen Stadtgebiet.</p>	<p>(2) Die Gebühr beträgt</p> <p>a) je angefangenem 10-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR in dem Gebiet, das durch folgende Straßen - diese eingeschlossen - umgrenzt wird:</p> <p>Taunusstraße von Wilhelmstraße bis Röderstraße, Röderstraße, Schwalbacher Straße, Rheinstraße von Schwalbacher Straße bis Bahnhofstraße, Bahnhofstraße von Rheinstraße bis Bahnhofplatz, Bahnhofplatz (nur nördliche Straßenseite), Friedrich-Ebert-Allee von Bahnhofplatz bis Lessingstraße, Lessingstraße von Friedrich-Ebert-Allee bis Auguste-Viktoria-Straße, Auguste-Viktoria-Straße, Rheinstraße von Auguste-Viktoria-Straße bis Frankfurter Straße, Frankfurter Straße von Rheinstraße bis Bierstadter Straße, Bierstadter Straße von Frankfurter Straße bis Paulinenstraße, Paulinenstraße, Christian-Zais-Straße, Wilhelmstraße von Christain-Zais-Straße bis Taunusstraße.</p> <p>Zusätzlich zu diesem beschriebenen Geltungsbereich gehören die Straßen Bleichstraße (gesamter Verlauf, beidseitig) und Parkstraße von der Paulinenstraße bis Grünweg, beidseitig).</p> <p>b) je angefangenem 12-Minuten-Zeitraum 0,50 EUR im restlichen Stadtgebiet.</p>

Die übrigen Paragraphen der Satzung bleiben unverändert.

Die Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum werden damit denen in privaten Parkbauten angeglichen.

¹ Geändert durch Satzung vom 1. August 1994, veröffentlicht am 10. August 1994, und durch Satzung vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht am 20. Dezember 2001, jeweils in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt, Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger. , geändert durch Satzung vom 23. November 2011, veröffentlicht am 20. Dezember 2011 und durch Satzung vom 22. August 2019, veröffentlicht am 4. September 2019 jeweils im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

Kein Einfluss.

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

/

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die Tarifierung an den Parkscheinautomaten wurde letztmalig 2018 verändert und wird nun aktualisiert, um eine Anpassung an die generelle Preisentwicklung der vergangenen Jahre und insbesondere an die reale Wertsteigerung der Parkfläche im öffentlichen Straßenraum vorzunehmen. Für die Parkscheinautomaten wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, die Nutzung des Parkraums durch eine entsprechende Tarifanpassung für eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen. Dies kann erreicht werden, indem der pro Gebühreneinheit gültige Zeittakt verkürzt wird. Gleichzeitig hat dies den technischen Vorteil, dass keine zusätzlichen Münzarten zugelassen werden müssen und damit auf eine teure Erweiterung der Münzprüfer verzichtet werden kann.

Die Verkürzung des Zeittakts im Kurzzeittarif lassen künftig Mehreinnahmen von ca. 800.000 € jährlich erwarten.

Um die Modifizierung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten vornehmen zu können, muss das Betriebsprogramm und das Gebührenschild an jedem einzelnen Parkscheinautomaten verändert werden. Dies verursacht an den Parkscheinautomaten Kosten in Höhe von voraussichtlich ca. 50.000 € (brutto). Die Montage kann aus Gründen der Personalauslastung infolge der Vielzahl der aus dem Luftreinhalteplan umzusetzenden Maßnahmen nicht mit eigenem Personal vorgenommen werden und muss daher vom Parkscheinautomatenhersteller durchgeführt werden.

Zu beachten ist, dass die zukünftigen Gebühreneinnahmen nur geschätzt sind. Die prozentuale Erhöhung kann nicht direkt auf die Einnahmeentwicklung zur Berechnung von Mehreinnahmen übertragen werden, da möglicherweise eine Veränderung des Parkverhaltens eintreten könnte.

Parallel zur Gebührenanpassung wird die Höchstparkdauer im öffentlichen Straßenraum von derzeit 5 auf 4 Stunden begrenzt. Hierdurch werden einzelne Parkplätze nicht so lange blockiert, der Umschlag wird erhöht, sodass für Kurzzeitparker die Wahrscheinlichkeit, einen Parkplatz zu finden, steigt. Dies entspricht auch den Empfehlungen aus der Fachwelt, Langzeitparker eher in Parkhäuser und Tiefgaragen zu lenken, um im öffentlichen Straßenraum mehr Platz für Kurzzeitparker anbieten zu können.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Eine Beibehaltung der bisherigen Gebührenhöhe würde das Ungleichgewicht der Gebühren privater Stellplätze in privaten Parkbauten gegenüber dem Straßenparken weiter verschieben.

Wiesbaden, 29. Oktober 2019

Andreas Kowol
Stadtrat